



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 12. Oktober 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-73.pdf>)

geändert durch:

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2022 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-72.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2022 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-28.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. August 2021 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-58.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-26.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-77.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2020 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-17.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-40.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2019 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-15.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	4
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	5
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs	6
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	7
§ 30 Form und Bewertung der Masterarbeit	8
§ 31 (entfällt)	8
§ 32 Von der APO Sowi abweichende Regelung	9
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsregelung	9
Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.....	
1. Modulgruppe Wirtschaftspädagogik	10
2. Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	11
3. Modulgruppe Kontextstudium.....	11
4. Modulgruppe Vertiefung Betriebswirtschaftslehre	12
5. Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach	13
6. Modulgruppe Masterarbeit.....	13
Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.....	
	14

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind nachzuweisen:

1. ¹Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang. ²Der Abschluss muss Kompetenzen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten enthalten.
2. An einer Hochschule erworbene Kompetenzen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten aus dem wirtschaftspädagogischen Bereich.
3. Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Abschlussnote gemäß Anhang 2 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. ³Das Zeugnis muss bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende

des ersten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, den Erwerb der jeweils fehlenden Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. ²Hierzu können die wirtschaftspädagogischen Module gemäß der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(5) ¹Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

(1) ¹Das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik fördert eine wissenschaftlich basierte Handlungskompetenz und führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es bereitet die Studentinnen bzw. Studenten auf eine Tätigkeit in Beruflichen Schulen, Hochschulen, Wirtschaftsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. ³Die Qualifikationsziele des Masterstudiums der Wirtschaftspädagogik sind in der folgenden Tabelle auf Basis des Deutschen Qualifikationsrahmens (Stufe 7, Master-Stufe) beschrieben.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
Die Studierenden bauen sich ein umfassendes Wissen einerseits im Bereich der Gestaltung von Lernumgebungen in sozio-ökonomischen Kontexten und andererseits hinsichtlich Aspekten der Entwicklung von Bildungsorganisationen und Steuerungsfragen im Bildungssystem auf. Das Wissen spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand der Wissenschaft und der berufspraktischen Anforderungen wider.	Die Studierenden verfügen am Ende ihres Studiums über spezialisierte Fertigkeiten, um komplexe Problemstellungen im Rahmen sozio-ökonomischer Bildungskontexte erfolgreich bewältigen zu können. Dies umfasst fachliche wie methodische Fertigkeiten gleichermaßen.	Die Studierenden sind am Ende ihres Studiums in der Lage, komplexe Problemstellungen kooperativ zu bearbeiten. Hierzu gehören die Fähigkeiten, Gruppenprozesse kommunikativ leiten und begleiten sowie eigene Positionen und Ansichten begründet in kooperativen Arbeitsprozessen einbringen zu können.	Die Studierenden werden dazu befähigt, ihre Handlungsprozesse selbstständig und autonom zu regulieren. Sie sind in der Lage, Handlungsoptionen hinsichtlich gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Bedingungen zu bewerten und eigene Erfahrungen reflexiv einzuordnen und darüber ihr Handlungsvermögen zu systematisieren.

(2) ¹Das Studium der Wirtschaftspädagogik wird in zwei Varianten angeboten. ²Studienvariante I setzt neben der intensiven Vertiefung der im vorausgegangenen Bachelorstudium erworbenen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik zugleich auf eine Vertiefung im betriebswirtschaftlichen Bereich. Studienvariante II sieht neben der intensiven Vertiefung in Wirtschaftspädagogik eine Fortsetzung des im Bachelorstudium begonnenen weiteren Unterrichtsfaches vor. ³Beide Studienvarianten verwirklichen die Mehrwertigkeit (Polyvalenz) des Abschlusses hinsichtlich einer Tätigkeit in beruflichen Schulen, in der betrieblichen und hochschulischen Bildung sowie Bildungsverwaltung.

(3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) setzt betreffend das zweite Unterrichtsfach den Erwerb von 72 ECTS-Punkte gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. e und f der Lehramtsprüfungsordnung I voraus, von denen gemäß der beschriebenen Studiengangskonzeption 36 ECTS-Punkte bereits im Bachelorstudium absolviert werden.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 120 ECTS-Punkten. ²Die Module sind in Modulgruppen zusammengefasst. ³Ihnen sind die im Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet. ⁴Der Studiengang kann in der Variante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre) und der Variante II (Vertiefung weiteres Unterrichtsfach) studiert werden.

(2) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst in der Studienvariante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre) folgende Modulgruppen:

- a) Wirtschaftspädagogik mit 36 ECTS-Punkten
- b) Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Punkten
- c) Kontextstudium mit 6 ECTS-Punkten
- d) Vertiefung Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Punkten
- e) Masterarbeit mit Disputation mit 30 ECTS-Punkten

(3) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst in der Studienvariante II (weiteres Unterrichtsfach) folgende Modulgruppen:

- a) Wirtschaftspädagogik mit 36 ECTS-Punkten
- b) Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 18 ECTS-Punkten
- c) Vertiefung weiteres Unterrichtsfach mit 38 ECTS-Punkten
- d) Masterarbeit mit Kolloquium mit 28 ECTS-Punkten

(4) ¹In den Modulen der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik kommt der kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Auffassungen zur Gestaltung von Lernumgebungen hohe Bedeutung zu. ²Methodisch und medial werden ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und

Reflexion) adaptiert bzw. entwickelt. ³Mit Hilfe des Einsatzes problemorientierter Lehr-Lern-Arrangements soll eine wissenschaftlich basierte Handlungskompetenz gefördert werden. ⁴Ziel ist es, für die schulische, betriebliche und hochschulische Aus- und Weiterbildungspraxis moderne Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.

(5) In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre wie Banking und Finanzcontrolling, Betriebliche Steuerlehre, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Strategie und Organisation, Personalmanagement und Organisational Behaviour, Produktionswirtschaft und Logistik, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Controlling sowie Vertrieb und Marketing gegeben.

(6) Die Modulgruppe Kontextstudium bietet eine breite Angebotspalette zur Vertiefung eigener Interessen auch im wirtschaftspädagogischen Bereich oder das Fortsetzen einer im Bachelorstudium begonnenen Wirtschaftsfremdsprache.

(7) In der Modulgruppe Vertiefung Betriebswirtschaftslehre werden den Studierenden weitergehende umfassende Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in den Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre vermittelt.

(8) ¹In der Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach wird auf die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen im Bereich des Zweitfachs aufgebaut. ²Dabei werden die didaktischen und fachlichen Kenntnisse in diesem Unterrichtsfach weiter vertieft.

(9) Die Masterarbeit dient der selbständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Masterarbeit muss einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen oder in einem der Unterrichtsfächer verortet sein. ⁴Das Vorliegen eines wirtschaftspädagogischen Bezugs wird vom Studiengangverantwortlichen geprüft.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Liegen Gründe vor, die der bzw. die Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁵Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies der bzw. dem Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31

(entfällt)

§ 32

Von der APO Sowi abweichende Regelung

(1) Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Masterangebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 13. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 15. März 2018, vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 und 4 außer Kraft.

(3) ¹Im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2018/2019 finden die bisher geltenden Zugangsregelungen sowie die bisher geltenden Regelungen zum Eignungsverfahren letztmalig Anwendung. ²Die Regelungen gemäß § 26 und Anhang 2 der vorliegenden Ordnung gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019.

(4) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Bamberg vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

¹Für die Module der Modulgruppen zwei bis vier, die in der Spalte Modulprüfung die Angabe „Import“ enthalten, gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre. ²Der Modulkatalog der genannten Modulgruppen kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

1. Modulgruppe Wirtschaftspädagogik

¹In der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik sind in beiden Studiengangvarianten Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Hierbei sind 24 ECTS-Punkte im Pflichtbereich, 6 ECTS im Wahlpflichtbereich I und 6 ECTS Punkte im Wahlpflichtbereich II zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich			
WiPäd-M-12	Professionalisierung von Bildungspersonal	6	Referat mit schriftlicher Hausarbeit
WiPäd-M-02	Didaktik der Wirtschaftswissenschaften	6	Portfolio
WiPäd-M-13	Lernen und Lehren mit digitalen Medien	6	Referat mit Portfolio
WiPäd-M-11	Forschungsmethoden der Wirtschaftspädagogik	6	Klausur und Referat
Wahlpflichtbereich I			
WiPäd-M-06	Forschungsfragen der Wirtschaftspädagogik	6	Referat mit schriftlicher Hausarbeit
WiPäd-M-10	Wirtschaftspädagogische Projektarbeit	6	Referat mit schriftlicher Hausarbeit
Wahlpflichtbereich II			
WiPäd-M-14	Internationale Berufsbildung	6	Referat mit Portfolio
WiPäd-M-07	Betriebspädagogik	6	Referat mit schriftlicher Hausarbeit

2. Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

¹Studierende der Variante I wählen in dieser Modulgruppe Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten. ²Studierende der Variante II wählen Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. ³Folgende Module sind wählbar:

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
BFC-M-02	International Finance	6	Import
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	6	Import
Fin-M-03	Kapitalstruktur und Unternehmensbewertung	6	Import
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	6	Import
Inno-M-08	Strategisches Technologiemanagement	6	Import
IRWP-M-03	Unternehmensbewertung und -analyse	6	Import
Org-M-06	Strategic Renewal and Organizational Transformation	6	Import
PM-M-03	International Dimensions of Human Resource Management	6	Import
PM-M-04	Forschungsseminar Personalmanagement	6	Import
PM-M-10	Leadership and Management Development	6	Import
PuL-M-02	Supply Chain Management	6	Import
CTRL-M-05	Werteorientiertes Controlling	6	Import
VM-M-15	Nachhaltigkeit und Verantwortung im Management	6	Import
WiPäd-M-15	Körpersprache verstehen und einsetzen - Wirtschaftspädagogik	6	Referat

3. Modulgruppe Kontextstudium

¹Studierende der Variante I erbringen in dieser Modulgruppe 6 ECTS-Punkte. ²Wählbar ist entweder ein Vertiefungsmodul einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten oder folgendes Modul. ³Für die Vertiefungsmodul der Wirtschaftsfremdsprachen gilt die Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit der Maßgabe, dass Wirtschaftsdeutsch ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden kann, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁴Studierende der Variante II belegen in dieser Modulgruppe keine Module.

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
WiPäd-M-08	Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten	6	Klausur

4. Modulgruppe Vertiefung Betriebswirtschaftslehre

¹Studierende der Variante I wählen in dieser Modulgruppe Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten. ²Gewählt werden können das Modul WiPäd-M-07 soweit dieses noch nicht in der Modulgruppe 1 erbracht wurde, weitere Module der Modulgruppe 2, ausgenommen das Modul PM-M-03, sowie die folgenden Module. ³Studierende der Variante II belegen in dieser Modulgruppe keine Module.

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
BFC-M-01	Financial Innovation	6	Import
BFC-M-03	Fixed Income Instruments	6	Import
BFC-M-04	Forschungsfragen im Banking und Finanzcontrolling	6	Import
BSL-M-02	Internationale Unternehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	6	Import
BSL-M-03	Unternehmensbesteuerung IV: Systeme steuerlicher Gewinnermittlung	6	Import
BSL-M-04	Unternehmensbesteuerung V: Steuerwirkungen und Steuergestaltungen	6	Import
BSL-M-05	Aktuelle Fragen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	6	Import
BSL-M-06	Kapitalmarkt und Besteuerung	6	Import
Fin-M-02	Strategisches Finanzmanagement und Corporate Governance	6	Import
Fin-M-03	Kapitalstruktur und Unternehmensbewertung	6	Import
Fin-M-04	Finanzmärkte und Finanzsysteme	6	Import
Fin-M-05	Unternehmensanalyse und Rating	6	Import
Inno-M-03	Implementation and Diffusion of Innovations	6	Import
Inno-M-06	Organizational Innovativeness and Creativity	6	Import
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	6	Import

IRWP-M-02	Rechnungslegung nach IFRS – Vertiefung	6	Import
IRWP-M-04	Forschungsseminar zur Internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	6	Import
PM-M-02	The Future of Work	6	Import
PM-M-06	Change Management	6	Import
PuL-M-01	Operations Management	6	Import
SCM-M-08	Internet of Things at Supply Chain Management I (IoT@SCM I)	6	Import
SCM-M-09	Internet of Things at Supply Chain Management II (IoT@SCM II)	6	Import
CTRL-M-01	Kostenmanagement	6	Import
CTRL-M-03	Sustainability Accounting & Reporting	6	Import
VM-M-01	Price Management	6	Import
VM-M-02	Business-to-Business Marketing & Purchasing	6	Import
VM-M-03	Methoden der Marktforschung	6	Import

5. Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach

¹Studierende der Variante I absolvieren in dieser Modulgruppe keine Module. ²Studierende der Variante II belegen in einem Unterrichtsfach Module im Umfang von 38 ECTS-Punkten. ³Wählbar sind die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Politik und Gesellschaft, Wirtschaftsinformatik sowie Berufssprache Deutsch. ⁴Weiteres, insbesondere die in den genannten Fächern jeweils zu absolvierenden Module, sind in Abschnitt IV der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

6. Modulgruppe Masterarbeit

Studierende der Variante I belegen das Modul WiPäd-MA-M-01, Studierende der Variante II das Modul WiPäd-MA-M-02.

Modulbezeichnung		ECTS	Modulprüfung
WiPäd-MA-M-01	Masterarbeit	30	Masterarbeit mit Disputation
WiPäd-MA-M-02	Masterarbeit	28	Masterarbeit mit unbenotetem Referat

Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lässt, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind zwei Professorinnen und Professoren sowie sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zuständigen Lehrereinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ³Die Mitglieder gemäß Satz 2 werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ⁵Die Wiederwahl ist möglich. ⁶Als Mitglieder können nur Personen gewählt werden, die gemäß Art. 62 Abs. 1 BayHSchG prüfungsberechtigt sind. ⁷Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁸Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1 Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2 Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

3.3 ¹Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,
- b) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden,
- c) das ausgefüllte Bewerbungsformular und
- d) ein Forschungsexposé im Umfang von 6 Seiten zu einem Thema, das von der Lehrereinheit Wirtschaftspädagogik festgelegt wird und jeweils zu Beginn eines Semesters für die folgende Bewerbungsphase auf der Homepage der Lehrereinheit Wirtschaftspädagogik einzusehen ist. Das Forschungsexposé soll zum vorgegebenen Thema eine Mind-Map (1 Seite), ein Exposé (3 Seiten) und Literaturverzeichnis (2 Seiten) enthalten. Das Mind-Map soll das vorgegebene Thema hin-

sichtlich konzeptioneller Tiefe, inhaltlicher Komplexität und sachlicher Strukturierung darstellen. Das Exposé stellt eine Verschriftlichung des Themas hinsichtlich Breite und Tiefe sowie resultierenden Forschungsfragen dar.

²Sofern der Nachweis gemäß Buchstabe a keine Abschlussnote ausweist oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote beizufügen. ³Bei der Berechnung der fiktiven Note sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ zu bewerten. ⁴Im Fall von Satz 2 Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

5. Eignungskriterien

5.1 Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Abschlussnote des Bachelorstudiums werden maximal 60 Punkte vergeben. Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. Soweit die Abschlussnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.
- b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis) und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 24 Punkte vergeben werden:
 - Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 5 Punkte vergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet. Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. Für solche Tätigkeiten wird für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.
 - Für eine wirtschaftspädagogische Vorbildung aus dem Bachelorstudium können maximal 14 Punkte vergeben werden. Hierbei werden Module im Bereich schulpraktischer Studien im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten mit 8 Punkten, Module der Grundlagen des Lernens und Arbeitens im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten mit 3 Punkten und Module der

Grundlagen der beruflichen Bildung im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten mit 3 Punkten bewertet.

- Für einen im Rahmen des Studiums absolvierten Auslandsaufenthalt mit einer Minstdauer von einem Semester wird maximal 1 Punkt vergeben.
 - Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 4 Punkte erreicht werden. Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.
- c) Für das eingereichte Forschungsexposé können maximal 30 Punkte erreicht werden. Das Exposé wird von 2 Kommissionsmitgliedern jeweils unabhängig voneinander bewertet. Die für das Forschungsexposé erzielte Gesamtpunktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel der von jedem Kommissionsmitglied insgesamt vergebenen Punktzahl berechnet. Hierbei wird unter Berücksichtigung der ersten Nachkommastelle gerundet. Dabei wird folgende Verteilung und Gewichtung der Punkte vorgenommen:
- Für das Mind-Map werden maximal 9 Punkte vergeben. Die konzeptionelle Tiefe wird mit bis zu 3 Punkten, die inhaltliche Komplexität wird mit bis zu 3 Punkten und die sachliche Richtigkeit wird mit bis zu 3 Punkten bewertet.
 - Für das Exposé werden maximal 18 Punkte vergeben. Die Durchdringung der Breite des Themas wird mit bis zu 4 Punkten, die Durchdringung der Tiefe des Themas wird mit bis zu 5 Punkten, die Beschreibung der hergeleiteten Forschungsfragen wird mit bis zu 4 Punkten und die sprachliche und grammatikalische Richtigkeit wird mit bis zu 5 Punkten bewertet.
 - Für die Richtigkeit der formalen Kriterien werden maximal 3 Punkte vergeben. Die Vollständigkeit des Literaturverzeichnisses wird mit bis zu 2 Punkt und die wissenschaftlich korrekte Zitierweise wird mit bis zu 1 Punkt bewertet.

5.2 ¹Die zu vergebenden Punktezahlen werden addiert. ²Auf Grund der so ermittelten Punktzahl wird die Eignung festgestellt.

5.3 Die Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist festgestellt, wenn mindestens 60 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4 Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

6. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 5.3 festgestellt wird.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	60	2,0	40	3,0	20	4,0	0
1,1	58	2,1	38	3,1	18		
1,2	56	2,2	36	3,2	16		
1,3	54	2,3	34	3,3	14		
1,4	52	2,4	32	3,4	12		
1,5	50	2,5	30	3,5	10		
1,6	48	2,6	28	3,6	8		
1,7	46	2,7	26	3,7	6		
1,8	44	2,8	24	3,8	4		
1,9	42	2,9	22	3,9	2		

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien:		
– Senat	1	2
– Fachschaft/studentischer Konvent	1	2
– Fakultätsrat	1	2
– Ständige Kommission für Lehre und Studierende	1	2
– Beirat für Frauenfragen	1	2
– Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs	1	2
– studentische Hilfskraft	1	2
– abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach	2	
– Ausbildereignungsprüfung	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
– Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
– Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z. B. Market Team etc.	1	2
– Studienförderungswerke	1	2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 und des Beschlusses der Universitätsleitung vom 10. Oktober 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018.

Bamberg, 12. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2018 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2018.